

# **Straßenreinigungssatzung der Stadt Ortrand**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I Seite 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30. 06. 1994 (GVBl. I Seite 230) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. 06. 1992 (GVBl. I Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 12. 1995 (GVBl. I Seite 288) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in der Sitzung am 24. 11. 1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Gemeinden haben die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der unbefestigten Seitenstreifen zwischen Fahrbahn oder Gehweg und Grundstücksgrenze. Zur Fahrbahn gehören die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. befestigte oder unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen). Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 dieser Satzung) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege, unbefestigten Randstreifen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (nachfolgend Grundstücke genannt) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht der Straße bei der Gemeinde, die übertragene Reinigungspflicht für die Grundstückseigentümer erstreckt sich in diesem Fall bis zum Schnittgerinne bzw. bis zum befestigten Fahrbahnrand. Die Winterwartung der öffentlichen Straßen verbleibt bei der Gemeinde. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muss die Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich erklären. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

- (1) Fahrbahnen, Gehwege und unbefestigte Randstreifen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, entsprechend der Festlegungen im Straßenverzeichnis (Anlage 1) an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört das Entfernen von störendem Bewuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie das Mähen von Gras. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und ordentlich zu entsorgen. Ein Ablagern oder Entsorgen auf Nachbargrundstücken, in oder auf Einlaufschächten der Straßenentwässerung, in Entwässerungsrinnen oder in Gräben ist nicht gestattet.
- (2) Bei Schneefall bzw. plötzlich eintretender Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Die Gehwege bzw. unbefestigten Randstreifen sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.  
Das gilt nicht:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Brückauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (4) Asche, Sägespäne und anderes stark schmutzendes Streugut darf nicht verwendet werden. Die Benutzung der für die Schnee- und Eisberäumung verwendeten Geräte darf nicht zur Beschädigung der Oberdecke führen.
- (5) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehweg ist auf der Bankette oder längs der Grundstücksgrenzen eine Gehbahn bis zu 1,5 Meter Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Der Einsatz von zentraler Räum- und Streutechnik entbindet die Eigentümer und Rechtsträger bebauter Grundstücke nicht von ihrer Streupflicht. Das betrifft auch die Garagenbesitzer.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (10) Nach Ablauf der Winterperiode sind Fahrbahnen und Gehwege von den Streurückständen zu reinigen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Stadt Ortrand zur Straßenreinigung außer Kraft.

Ortrand, 25. 11. 98

Ortrand, 25. 11. 98

- Siegel -

Stopperka  
Amtsdirektor

Korn, i. A. Grimm  
ehrenamtlicher Bürgermeister

## Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ortrand - Straßenverzeichnis -

### Legende:

Straßenart:	Hauptverkehrsstraße	- HV
	Nebenstraße	- NE
	Anliegerstraße	- AS
Reinigungspflicht:	Bürgersteig einschl. Schnittgerinne	- BG
	Fahrbahnrand	- FR
	Gesamte Straße	- GS

<b>Straße</b>	<b>Straßenart/Randbefestigung</b>		<b>Reinigungspflicht</b>
Altmarkt	NE	ja	BG
Am Sportplatz	AS	-	FR
Am Wehr	AS	-	GS
An der Brautgasse	AS	ja/-	BG/FR
An der Pulsnitz	AS	ja	BG
Bahnhofstraße	HV	ja	BG
Brautgasse	NE	ja/-	BG/FR
Brunnenweg	AS	-	FR
Brunnenstraße	AS	-	FR
Eigenheimweg	AS	-	FR
Elsterwerdaer Straße	HV	ja/-	BG/FR
Forstgasse	AS	-	FR
Forstgartenstraße	NE	-	FR
Frauenweg	AS	ja	BG
Frauendorfer Straße	HV/AS	ja/-	BG/GS
Friedhofgasse	AS	-	FR
Fürst-Lynar-Straße	NE	ja	BG
Gartenstraße	NE	-	FR
Goetheweg	AS	-	FR
Grenzstraße	NE	ja	BG
Grenzweg	NE/AS	ja	BG
Große Lamprichte	NE	-	FR
Großenhainer Straße	HV	ja/-	BG/FR
Haag	AS	ja/-	BG/FR
Heidemühlweg	AS	-	GS
Heinersdorfer Straße	AS	-	FR
Kamenzer Straße	HV/AS	ja/-	BG/FR
Kirchgasse	AS	-	GS

Kirchplatz	AS	-	GS/FR
Krakauer Weg	AS	-	FR
Kroppener Straße	NE	-	FR
Königsbrücker Straße	HV	ja	BG
Lehnmühlstraße	NE	ja/-	BG/FR
Lindenauer Straße	HV	-	FR
Minkwitzweg	AS	-	FR
Mühlgasse	AS	-	GS
Neugasse	AS	-	FR
Pfarrgasse	AS	-	FR
Ponickauer Straße	HV/NE	ja	BG
Rathausgasse	NE	ja	BG
Schillerweg	AS	-	FR
Schulgasse	AS	-	FR
Schulstraße	NE	ja	BG
Schützenhausstraße	NE	ja	BG
Straße der Einheit	HV	ja/-	BG/FR
Topfmarkt	AS	ja	BG
Waldweg	Privatweg		-
Walkteichstraße	NE	ja/-	BG/FR
Wiesenweg	AS	-	FR

## **Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ortrand - Begriffsbestimmungen -**

### **Erschlossenes Grundstück**

im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung eine wirtschaftliche Einheit bildet und/oder eine eigene Bezeichnung (Grundstücks- oder Hausnummer) trägt und welches nach dem Bauplanungsrecht bebaubar ist.

### **Anliegende Grundstücke**

an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die lediglich durch einen Graben oder Bachlauf, einer Böschung oder Mauer, einen Gehweg, einen befestigten oder unbefestigten Randstreifen oder ähnlichen Anlagen getrennt sind.

### **Eigentümer**

im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

### **Anliegerstraßen**

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die überwiegend als Zufahrt für die Anliegenden Grundstücke dienen.

### **Hauptverkehrsstraßen**

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die hauptsächlich dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Kreisstraßen, Landesstraßen).

### **Nebenstraßen**

im Sinne dieser Satzung sind Straßen, die hauptsächlich dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr (Gemeindestraßen) sowie dem weiteren Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienen.